

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 189/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefan P [REDACTED],
W [REDACTED], T [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
M [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thums in der Sitzung vom 21. Dezember 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers gemäß Art. VI Nr. 1 EEG-Schluss ohne Rechtsfehler verneint.

Darin, daß der Kläger aus seiner Heimat Polen zwangsweise zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gebracht worden ist, hat das Berufungsgericht keine Schädigung aus Gründen der Nationalität gesehen. Es hat sich insoweit die Auffassung des Landgerichts zu eigen gemacht. Das Landgericht hat ausgeführt, den deutschen Behörden sei es damals nur darauf angekommen, Arbeitskräfte zu gewinnen; die Nationalität der Betroffenen sei dabei bedeutungslos gewesen. Auch die Art des Arbeitseinsatzes, der Unfall, den der Kläger dabei erlitten hat, seine Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Versorgung beruhten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf der Nationalität des Klägers.

166

- 3 -

Diese tatsächlichen Feststellungen tragen den Inhalt des Berufungsgerichts, daß der Kläger nach Art. VI Nr. 1 BRG-Schluss keine Entschädigung für seine Körper- und Gesundheitsschäden verlangen kann, auch wenn diese Schäden sich während seines erzwungenen Arbeitsengages in Deutschland ereignet haben.

Das Beschwerdevorbringen richtet sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Wenn das Berufungsgericht das Vorbringen des Klägers über die Ursachen seines Unfalls übersehen hat, so kann dies ein Verfahrensfehler sein. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BRG) stellt sich dabei jedoch nicht. Das Vorbringen des Klägers über die Ursachen seines Sturzes schließt die Feststellung, er sei nicht aus Gründen seiner Nationalität geschädigt worden, nicht aus.

mi

Dr. Thurn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)